

Beschlussprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Wissenschaft und Forschung

34. Sitzung
17. Juni 2024

Beginn: 09.33 Uhr
Schluss: 11.48 Uhr
Vorsitz: Frau Abg. Franziska Brychcy (LINKE)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Die Vorsitzende begrüßt für den Senat Frau Senatorin Dr. Czyborra (WGP).

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die Sitzung live auf der Website des Abgeordnetenhauses übertragen wird (Bild und Ton). Der Ausschuss stimmt dem einvernehmlich zu.

Die Vorsitzende ruft die Einladung mit der Tagesordnung sowie eine Mitteilung auf. Auf Vorschlag der Vorsitzenden werden die Tagesordnungspunkte 3 bis 5 sowie 7 (neu) gemeinsam aufgerufen (einvernehmlich).

Die geänderte Tagesordnung wird einvernehmlich festgestellt.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Folgende Fragen wurden vorab schriftlich eingereicht:

- „Der Senat hat sich mittels Streichungsliste darauf geeinigt, dass die Universitäten rund 55,2 Millionen Euro zur Auflösung der pauschalen Minderausgaben aus ihren Rücklagen beitragen müssen. Wie hoch sind die jeweiligen konkreten Anteile der Universitäten an den 55,2 Millionen und welche konkreten zweckgebundenen Rücklagen bzw. Ausgabereste werden die Hochschulen dafür verwenden?“

(auf Antrag der Fraktion Die Linke)

- „Wie bewertet der Senat die Erwägung von Herrn Prof. Dr. Matthias Kleiner, sich aus dem Kuratorium der Technischen Universität zurückzuziehen, sollte die Präsidentin im Amt verbleiben und somit einen aus seiner Sicht erforderlichen personellen Neuanfang an der TU verhindern?“

(auf Antrag der Fraktion der CDU)

- „Wie bewertet der Senat den Erfolg des Unite-Konsortiums in der ersten Zwischenentscheidung des Leuchtturmwettbewerbs Startup Factories des BMWK?“

(auf Antrag der Fraktion der SPD)

- „Ist die Senatsverwaltung bereits im Austausch mit den Hochschulen über die Auflösung der pauschalen Minderausgabe für 2025?“

(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

- „Vorbemerkung: Die Studenten des Fachbereichs 4 „Rechtspflege“ der HWR Berlin haben jüngst einen ‚Brandbrief‘ zur aktuellen Situation an ihrem Fachbereich versandt, der den Senat und ebenso auch den Wissenschaftsausschuss erreichte.

Frage: Wie gedenkt der Senat, dem Anliegen der studentischen Vertreter Rechnung zu tragen?

(auf Antrag der AfD-Fraktion)

Nachdem Frau Senatorin Dr. Czyborra (WGP) die Fragen und Nachfragen beantwortet hat, wird Punkt 1 der Tagesordnung abgeschlossen.

Punkt 2 der Tagesordnung

Bericht aus der Senatsverwaltung

Frau Senatorin Dr. Czyborra (WGP) berichtet über die 386. Sitzung der Kultusministerkonferenz (KMK). Wichtige Themen waren unter anderem die Beratung der Ergebnisse der Strukturkommission II zur Neuausrichtung der KMK. Eine der wesentlichen Neuerungen ist die Einführung eigenständiger Ministerkonferenzen für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter dem Dach der KMK (neu: KMK³). Darüber hinaus wurde eine Erklärung der KMK zur Förderung des wissenschaftlichen Austausches beschlossen und die Gestaltung von zusätzlichen Wegen ins Lehramt beraten. Abschließend wurde auch über die Internationalisierungsstrategie gesprochen.

Punkt 2 der Tagesordnung wird abgeschlossen.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden die Tagesordnungspunkte 3 bis 5 sowie 7 (neu) einvernehmlich gemeinsam aufgerufen:

Punkt 3 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0105](#)
Ordnungsrecht an Hochschulen – Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG): Handlungsnotwendigkeiten, rechtliche Rahmenbedingungen, Handlungsoptionen WissForsch
(auf Antrag der AfD-Fraktion)
- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0116](#)
Berliner Hochschulgesetz: Einführung des Ordnungsrechts WissForsch
(auf Antrag der Fraktion CDU und der Fraktion der SPD)

Hierzu: Auswertung der Anhörung

Dem Ausschuss liegt das Wortprotokoll der 32. Sitzung vom 15. April 2024 vor. Auf eine erneute Begründung wird seitens der antragstellenden Fraktionen verzichtet. Im Anschluss an die Aussprache, in deren Rahmen auch Frau Senatorin Dr. Czyborra (WGP) Stellung nimmt und Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet, werden die Besprechungen abgeschlossen.

Punkt 4 der Tagesordnung

Antrag der AfD-Fraktion [0106](#)
Drucksache 19/1438 WissForsch
Jüdische Studenten besser schützen: Gesetz zur Wiederherstellung des Ordnungsrechts an den Berliner Hochschulen

Herr Abg. Trefzer (AfD) begründet den Antrag für die antragstellende Fraktion.

Nach Aussprache, in deren Rahmen Frau Senatorin Dr. Czyborra (WGP) Stellung nimmt und Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet, beschließt der Ausschuss wie folgt:

Der Antrag – Drucksache 19/1438 – wird abgelehnt.

(mehrheitlich mit CDU, SPD, GRÜNE und LINKE gegen AfD)

Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung an das Plenum.

Punkt 5 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/1572

Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (17. BerlHG-ÄnderungsG)

[0117](#)
WissForsch
Haupt

Dem Ausschuss liegt ein Änderungsantrag der Fraktion Die Linke (Anlage 1) sowie ein gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD (Anlage 2) vor. Herr Abg. Grasse (CDU) begründet den gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der SPD. Herr Abg. Schulze (LINKE) begründet den Änderungsantrag der Fraktion Die Linke.

Im Rahmen der Aussprache nimmt Frau Senatorin Dr. Czyborra (WGP) Stellung.

Im Anschluss an die Aussprache beschließt der Ausschuss wie folgt:

Der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke (Anlage 1) wird abgelehnt.

(mehrheitlich mit CDU, SPD und AfD gegen LINKE bei Enthaltung GRÜNE)

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD (Anlage 2) wird angenommen.

(mehrheitlich mit CDU und SPD gegen GRÜNE, LINKE und AfD)

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/1572 wird mit den soeben beschlossenen Änderungen angenommen.

(mehrheitlich mit CDU und SPD gegen GRÜNE, LINKE und AfD)

Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung über den Hauptausschuss an das Plenum.

An dieser Stelle wird mit aufgerufen:

Punkt 7 (neu) der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**Antisemitismus und Gewalt an Berliner
Hochschulen: Aktuelle Herausforderungen und
Handlungsbedarf**
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der
SPD)

[0103](#)
WissForsch

- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0104](#)
Antisemitismus nachhaltig bekämpfen, wirksame
Strategien gegen ein strukturelles Problem
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) WissForsch

Hierzu: Auswertung der Anhörung

- c) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen [0122](#)
Drucksache 19/1753
Antisemitismus und Diskriminierung an
Hochschulen nachhaltig bekämpfen; wirksame
Sofortmaßnahmen und langfristige Strategien
fördern!
(vorab überwiesen gemäß § 32 Abs. 4 GO Abghs auf
Antrag der antragstellenden Fraktion) WissForsch(f)
IntGleich

Dem Ausschuss liegt das Wortprotokoll der 30. Sitzung vom 4. März 2024 vor.

Frau Abg. Gebel (GRÜNE) begründet den Antrag – Drucksache 19/1753 – für die antragstellende Fraktion.

Im Anschluss an die Aussprache, in deren Rahmen auch Frau Senatorin Dr. Czyborra (WGP) Stellung nimmt, werden die Besprechungen abgeschlossen und der Antrag – Drucksache 19/1753 – vertagt, bis die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Integration, Frauen und Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung vorliegt.

Punkt 6 der Tagesordnung

- Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0112](#)
Praxisnahe und regionale Forschungsk Kooperationen
weiter fördern: Aktueller Stand des Instituts für
angewandte Forschung Berlin
(auf Antrag der Fraktion CDU und der Fraktion der
SPD) WissForsch

Hierzu: Anhörung

Die Vorsitzende stellt die Zustimmung der Anzuhörenden bezüglich der Liveübertragung und der weiteren Veröffentlichung der Aufnahmen fest.

Die Mitglieder des Ausschusses verständigen sich einvernehmlich auf die Anfertigung eines Wortprotokolls.

Frau Abg. Lasić (SPD) begründet den Besprechungsbedarf zu Tagesordnungspunkt 6 für die antragstellenden Fraktionen.

Es werden angehört und beantworten Fragen der Ausschussmitglieder:

- Frau Prof. Dr. Gesine Bär, Vorstandsvorsitzende des Instituts für angewandte Forschung Berlin e.V. (IFAF) und
- Herr Prof. Dr. Joachim Villwock, stellvertretender Vorstandsvorsitzender des Instituts für angewandte Forschung Berlin e.V. (IFAF).

Im Anschluss an die Aussprache, in deren Rahmen auch Frau Senatorin Dr. Czyborra (WGP) Stellung nimmt und Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet, wird die Besprechung unter Tagesordnungspunkt 6 vertagt.

Punkt 8 (neu) der Tagesordnung

Verschiedenes

Der Ausschuss beschließt einstimmig ohne Aussprache den als Anlage 3 beigefügten Terminplan 2025 für die Sitzungen des Ausschusses.

Die nächste (35.) Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung findet am 1. Juli 2024 statt.

Die Vorsitzende

Der Schriftführer

Franziska Brychcy

Adrian Grasse

Änderungsantrag

der Fraktion Die Linke im Abgeordnetenhaus von Berlin

zur Vorlage zur Beschlussfassung

über das **Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (17. BerlHG ÄnderungG)**

- Drucksache 19/1572 -

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage (Drucksache 19/1572) wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. In Artikel 1 werden die Nummern 1 bis 3 gelöscht.

2. In Artikel 1 wird eine neue Nummer 1 eingefügt. Diese lautet wie folgt:

a) Der § 5b Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hochschulen sind verpflichtet, Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie der sozialen Herkunft und des sozialen Status zu verhindern und bestehende Diskriminierungen zu beseitigen und effektive Maßnahmen zur Vorbeugung diskriminierender Handlungen durch Hochschulangehörige zu ergreifen. Zu diesem Zweck entwickelt jede Hochschule ein Konzept für Antidiskriminierung und Diversität. Dazu gehört auch die Analyse von Benachteiligungen, die Ermittlung ihrer Ursachen und die Umsetzung von Maßnahmen zum Abbau von individuellen und strukturellen Barrieren. Zum Abbau bestehender Nachteile können positive Maßnahmen getroffen werden, soweit sie verfassungsrechtlich oder einfachgesetzlich zulässig sind.“

3. In Artikel 1 wird eine neue Nummer 2 eingefügt. Diese lautet wie folgt:

a) In den § 5b wird ein neuer Absatz 3 eingefügt.

b) Der § 5b Absatz 3 (neu) wird wie folgt gefasst:

„(3) Werden Mitglieder der Hochschule aufgrund ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, ihres Lebensalters, ihrer Sprache, ihrer sexuellen und geschlechtlichen Identität, ihrer sozialen Herkunft oder ihres sozialen Status mittels Straftaten mit Hochschulbezug geschädigt, unterstützt die Hochschule sie insbesondere durch psychosoziale und rechtliche Beratung. Wird von Geschädigten gerichtlich ein Kontaktverbot oder eine andere Maßnahme nach dem Gewaltschutzgesetz bean-

trägt, soll die Hochschule bis zum Abschluss des Verfahrens auf der Grundlage des Hausrechtes (§ 52 Abs. 5 S. 2) geeignete Maßnahmen zum Schutz der gewaltgeschädigten Person ergreifen. Gerichtliche Anordnungen bleiben davon unberührt.“

c) Die folgenden Absätze verschieben sich um jeweils eine Nummer.

4. In Artikel 1 wird eine neue Nummer 3 eingefügt. Diese lautet wie folgt:

a) In den § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Im Rahmen der ihm nach § 52 Absatz 5 Satz 2 zustehenden Befugnisse kann das Präsidium Maßnahmen gegen Störungen des geordneten Hochschulbetriebs durch Studierende treffen; diese sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Ist nach Ablauf der Maßnahme zu erwarten, dass die Störung des Hochschulbetriebs fortbesteht, kann das Präsidium die Maßnahme erneut um bis zu drei Monaten verlängern. Betroffene sind jeweils anzuhören.“

A. Begründung

Deutschland trägt eine besondere historische Verantwortung, jüdische Studierende und Wissenschaftler*innen an seinen Hochschulen zu schützen. Diese Verantwortung gründet sich auf die erschütternden und einzigartigen Verbrechen, die während der nationalsozialistischen Diktatur an der jüdischen Bevölkerung begangen wurden. Zwischen 1933 und 1945 verfolgte der deutsche Faschismus in Form des NS-Regimes systematisch Juden und Jüdinnen, zwang sie zur Flucht, beraubte sie ihres Besitzes und ermordete sechs Millionen von ihnen. Diese deutschen Verbrechen hinterließ tiefe Wunden, die das jüdische kollektive Gedächtnis und das Bewusstsein nachhaltig prägten.

Gerade die deutschen Hochschulen spielten während der NS-Zeit eine zentrale unrühmliche Rolle. Zahlreiche jüdische Wissenschaftler*innen und Studierende wurden zuerst diskriminiert und bereits kurze Zeit später zwangsexmatrikuliert, ihrer Positionen enthoben, ins Exil gezwungen oder in Konzentrationslager deportiert. Gerade Akademische Institutionen in Berlin trugen zur Legitimation der rassistischen und antisemitischen Ideologie bei und beteiligten sich aktiv an der Vertreibung und Vernichtung der jüdischen Gemeinschaft. Dies führte nicht nur zu einem enormen Verlust an intellektuellem Kapital, sondern auch zu einem tiefen Bruch im moralischen Fundament der deutschen Wissenschaftsgemeinschaft.

Daher ist es auch heute die Aufgabe des Senates und der Berliner Hochschulen, Antisemitismus in allen Formen zu bekämpfen und jüdischen Studierenden und Wissenschaftler*innen ein gewalt- und angstfreies Studieren und Arbeiten an den Berliner Hochschulen und in der Stadt zu ermöglichen.

Der vorliegende Antrag des Senats (Drucksache 19/1572) erfüllt diesen Zweck nicht. Ordnungsmaßnahmen, die eine Exmatrikulation zur Folge haben, greifen tief in das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) ein. Sie sind oft nicht rechtssicher und verfassungsrechtlich mindestens umstritten (vgl. etwa Herrmann, Klaus, in: <https://www.forschung-und-lehre.de/recht/hohe-gesetzliche-huerden-fuer-sanktionen-6319>, abgerufen am 13.06.2024). Nicht zuletzt deshalb gab es nach Angabe des Senats in den letzten 50 Jahren bundesweit

nur wenige erfolgreich durchgeführte Exmatrikulationen, die gerichtlich Bestand hatten. Daraus folgt die Gefahr, dass sich Täter*innen statt abgeschreckt zu werden, in ihrem Handeln sogar bestärkt fühlen könnten, sollte eine Ordnungsmaßnahme durch ein Gericht für nichtig erklärt werden.

Darüber hinaus wurde in der Anhörung des Antrages im Wissenschaftsausschuss am 04. März 2024 durch den Anzuhörenden und Sprecher der LKRP, Prof. Dr. Günter Ziegler, auf die Problematik hingewiesen, dass mit der Gesetzesänderung eine hochschulinterne Sonderstrafjustiz eingeführt werden würde. Die Fraktionen der CDU und der SPD haben mittels Änderungsantrag vom 12.06.2024 versucht, dem entgegenzuwirken, indem Ordnungsmaßnahmen nunmehr eine strafrechtliche Verurteilung voraussetzen, wenn eine Exmatrikulation folgen soll. Jedoch wurde dabei versäumt, ein Mindeststrafmaß, analog zum § 41 Abs. 1 Nr. 1 BBG bei verbeamteten Professor*innen einzuführen, so dass auch minder schwere Straftaten, die unzweifelhaft keine Störung des Hochschulbetriebes im engeren Sinne zur Folge haben, zur Exmatrikulation führen können.

Einhergehend mit dem Ordnungsrecht an Hochschulen käme es zugleich selbst zu einer Störung des Hochschulbetriebes, da davon auszugehen ist, dass Forderungen nach Exmatrikulationen bei jedweder möglichen strafbaren Handlungen an Hochschulen durch die selben geprüft werden müssten. Zugleich bergen die Ordnungsmaßnahmen die Gefahr, dass statt eines Dialoges zwischen den Beteiligten der Hochschule nunmehr der Ruf nach der Exmatrikulation tonangebend wird. Hierdurch wäre der Hochschulfrieden nachhaltig und dauerhaft gefährdet.

Mithin bewirkt die Einführung von Ordnungsmaßnahmen mit repressivem Charakter gerade das bezweckte Gegenteil. Allein die Androhung der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen wirkt repressiv auf Studierende mit weitreichenden Folgen in allen Lebensbereichen (bspw. BAföG, Stipendien, Wohnheimplatz). Gesellschaftliches Engagement durch Studierende gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, wie bspw. Antisemitismus, sexuelle Gewalt etc. wird eingeschränkt, wenn Missstände und Machtmissbrauch nicht mehr öffentlich diskutiert oder benannt werden können (bspw. können „glühende Antisemit*innen“ unter Hochschulangehörigen zukünftig nicht mehr „glühende Antisemit*innen“ genannt werden - vgl. zur Strafbarkeit gem. § 185 StGB der Bezeichnung „Antisemit*in“, LG München I, Urteil vom 10.12.2014, Az. 25 O 14197/14, denn zusätzlich zu einer strafrechtlichen Verurteilung droht die Exmatrikulation durch die Hochschule).

Dabei kann ein Opferschutz bereits heute durch Heranziehung des Hausrechtes der Hochschulpräsidien gewährleistet werden. § 16. Abs. 2 BerlHG erlaubt zur Beseitigung einer Störung des Hochschulbetriebes Maßnahmen von bis zu drei Monaten. In der Anhörung im Wissenschaftsausschuss am 04.03.2024 wurde auch durch den Anzuhörenden und Sprecher der LKRP bestätigt, dass die Regelung problemlos dahingehend ausgelegt werden kann, dass die bereits derzeit existierenden Maßnahmen mehrfach hintereinander anwendbar sind. Einer weiteren Änderung bedarf es folglich nicht.

Darüber hinaus setzt der Antrag des Senates erst dann an, wenn Mitglieder der Hochschule bereits geschädigt wurden. Ziel aber muss es sein, Schädigungen präventiv entgegenwirken.

Zu diesem Zweck wird das Berliner Hochschulgesetz an zentralen Punkten geändert, um Antisemitismus sowie andere gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit oder Diskriminierungen bspw. aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie der sozialen Herkunft und des sozialen Status präventiv zu bekämpfen.

B. Einzelbegründungen

Zu Nr. 1 (§ 5b Abs. 2)

Aufgabe der Hochschulen kann es nicht nur sein, vorhandene Diskriminierungen zu beseitigen, sondern auch präventiv gegen das Aufkommen neuer Diskriminierung zu wirken. Folglich sind verlässlich und klar definierte Strukturen an den Hochschulen zu schaffen, die sich auch mit Antisemitismus beschäftigen. Hierfür ist es unabdingbar, dass Ansprechpartner*innen bereit stehen, die Beratung, Vernetzung und Empowerment betroffener Gruppen anbieten und ihnen somit eine verlässliche Anlaufstelle bieten. Weiterhin bedarf es einer Etablierung von Beauftragten gegen Antisemitismus und anderen Diskriminierungsformen, um die nötige Sensibilität in diesen Bereichen zu schaffen. Zur Prävention ist es ebenso notwendig, nichtjüdische Studierende für die verschiedenen Formen des Antisemitismus zu sensibilisieren und sie so zum Eingreifen zu ermächtigen, sobald Antisemitismus erkannt wird. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass die Hochschule unverzüglich ein umfassendes Konzept zur Bekämpfung von Antisemitismus entwickeln und umsetzen. Die Hochschulen sind vom Senat entsprechend zusätzlich zu den Hochschulverträgen mit ausreichenden Mitteln auszustatten.

Zu Nr. 2 (§ 5b Abs. 3 (neu))

Die Änderung verpflichtet die Hochschulen, Betroffenen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit psychosoziale Hilfe und rechtliche Beratung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ziel dieser Regelung ist die Unterstützung der Betroffenen, die im Zusammenspiel mit der Änderung des § 5 Abs. 2, der den Fokus auf die Prävention legt, wesentlich wirksamer zum Opferschutz beiträgt als lediglich repressiv wirkende Ordnungsmaßnahmen. Sofern es dem Senat darauf ankommt, Täter*innen zu isolieren, ist dieses Instrument ohnehin durch die Regelungen nach dem Gewaltschutzgesetz gegeben. Damit die Betroffenen nicht erst Unterstützung durch die Hochschulen erfahren, wenn ein solches Verfahren beendet ist, wird die Hochschule verpflichtet, die Betroffenen bereits während des noch laufenden Gewaltschutzverfahrens zu unterstützen. Dies kann je nach Sachlage in unterschiedlicher Weise erreicht werden – etwa durch den Ausschluss des*der Täter*in aus einer gemeinsamen Lehrveranstaltung. Die Hochschulen sind mittels der Campusmanagementsoftware hierzu problemlos in der Lage (vgl. 19/18801). Hierdurch kann die Hochschule den Schutz der Betroffenen gewährleisten, ohne auf das schärfste Mittel, die Exmatrikulation, angewiesen zu sein. Die Hochschulen sind vom Senat entsprechend zusätzlich zu den Hochschulverträgen mit ausreichenden Mitteln auszustatten.

Zu Nr. 3 (§ 16 Abs. 2 BerlHG)

Der Satz dient der gesetzlichen Klarstellung, dass Maßnahmen wiederholt angewendet werden können. Betroffene sind jeweils bei Verhängung und Verlängerung der Maßnahme anzuhören.

Synopse:

Aktuelle Fassung	ÄA Linksfraktion
§ 5b Hochschule der Vielfalt	§ 5b Hochschule der Vielfalt
<p>(1) Die Hochschulen wirken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Gleichstellung aller Menschen und eine diskriminierungsfreie Bildung hin; sie fördern eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen und tragen zum Abbau bestehender Hindernisse bei. Die Hochschulen wirken darauf hin, dass alle Mitglieder der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechend gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und sich diskriminierungsfrei entfalten können.</p>	<p>(1) Die Hochschulen wirken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Gleichstellung aller Menschen und eine diskriminierungsfreie Bildung hin; sie fördern eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen und tragen zum Abbau bestehender Hindernisse bei. Die Hochschulen wirken darauf hin, dass alle Mitglieder der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechend gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und sich diskriminierungsfrei entfalten können.</p>
<p>(2) Die Hochschulen sind verpflichtet, Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie der sozialen Herkunft und des sozialen Status zu verhindern und bestehende Diskriminierungen zu beseitigen. Zu diesem Zweck entwickelt jede Hochschule ein Konzept für Antidiskriminierung und Diversität. Dazu gehört auch die Analyse von Benachteiligungen, die Ermittlung ihrer Ursachen und die Umsetzung von Maßnahmen zum Abbau von individuellen und strukturellen Barrieren. Zum Abbau bestehender Nachteile können positive Maßnahmen getroffen werden, soweit sie verfassungsrechtlich oder einfachgesetzlich zulässig sind.</p>	<p>(2) Die Hochschulen sind verpflichtet, Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie der sozialen Herkunft und des sozialen Status zu verhindern und bestehende Diskriminierungen zu beseitigen und effektive Maßnahmen zur Vorbeugung diskriminierender Handlungen durch Hochschulangehörige zu ergreifen. Zu diesem Zweck entwickelt jede Hochschule ein Konzept für Antidiskriminierung und Diversität. Dazu gehört auch die Analyse von Benachteiligungen, die Ermittlung ihrer Ursachen und die Umsetzung von Maßnahmen zum Abbau von individuellen und strukturellen Barrieren. Zum Abbau bestehender Nachteile können positive Maßnahmen getroffen werden, soweit sie verfassungsrechtlich oder einfachgesetzlich zulässig sind.</p>
<p>(3)</p>	<p>(3) (NEU) Werden Mitglieder der Hochschule aufgrund ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, ihres Lebensalters, ihrer Sprache, ihrer sexuellen und geschlechtlichen Identität, ihrer sozialen Herkunft oder ihres sozialen Status mittels Straftaten mit Hochschulbezug geschädigt, unterstützt die Hochschule sie insbesondere durch psychosoziale und rechtliche Beratung. Wird von Geschädigten gerichtlich ein Kontaktverbot oder eine andere Maßnahme nach dem Gewaltschutzgesetz beantragt, soll die Hochschule bis zum Abschluss des Verfahrens auf der Grundlage des Hausrechtes (§ 52 Abs. 5 S. 2) geeignete Maßnahmen zum Schutz der gewaltgeschädigten Person ergreifen. Gerichtliche Anordnungen bleiben davon unberührt.</p>
	<p>Die weiteren Absätze verschieben sich jeweils um eine</p>

	Nummer.
§ 16 Maßnahmen zur Erhaltung des Hochschulbetriebs	§ 16 Maßnahmen zur Erhaltung des Hochschulbetriebs
(1) Das Ordnungsrecht über die Studierenden wird aufgehoben.	(1) Das Ordnungsrecht über die Studierenden wird aufgehoben.
(2) Im Rahmen der ihm nach § 52 Absatz 5 Satz 2 zustehenden Befugnisse kann das Präsidium Maßnahmen gegen Störungen des geordneten Hochschulbetriebs durch Studierende treffen; diese sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Betroffene sind anzuhören	(2) Im Rahmen der ihm nach § 52 Absatz 5 Satz 2 zustehenden Befugnisse kann das Präsidium Maßnahmen gegen Störungen des geordneten Hochschulbetriebs durch Studierende treffen; diese sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Ist nach Ablauf der Maßnahme zu erwarten, dass die Störung des Hochschulbetriebs fortbesteht, kann das Präsidium die Maßnahme erneut um bis zu drei Monaten verlängern. Betroffene sind jeweils anzuhören.

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und

der Fraktion der SPD

zur Vorlage – zur Beschlussfassung –

über das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (17. BerlHG-ÄnderungsG)

– Drucksache 19/1572 –

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage (Drucksache 19/1572) wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

3. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Ordnungsrecht und Maßnahmen zum Schutz der Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen

(1) Der oder die Studierende begeht einen Ordnungsverstoß, wenn er oder sie mit Bezug zur Hochschule

1. durch Anwendung von körperlicher Gewalt, durch Aufforderung zur körperlichen Gewalt oder durch Bedrohung mit körperlicher Gewalt ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt,

2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,

3. Einrichtungen der Hochschule zu vorsätzlichen Straftaten nutzt oder zu nutzen versucht, die der Hochschule erheblichen Schaden zufügt,

4. durch sexuelle Belästigung im Sinne des § 4 Absatz 4 des Landesantidiskriminierungsgesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 532) in der jeweils geltenden Fassung vorsätzlich die Würde einer anderen Person verletzt und dadurch ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder

5. bezweckt oder bewirkt, dass

- a) ein Mitglied der Hochschule aus in § 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen in seiner Würde verletzt wird,
- b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und
- c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.

Den Mitgliedern nach Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 sind Ehrenmitglieder und Angehörige nach § 43 Absatz 5 sowie Personen, die an öffentlichen Veranstaltungen der Hochschule teilnehmen, gleichgestellt.

(2) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der Ausspruch einer Rüge,
2. die Androhung der Exmatrikulation,
3. der Ausschluss von der Benutzung von bestimmten Einrichtungen der Hochschule, einschließlich ihrer digitalen Infrastruktur,
4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
5. die Exmatrikulation.

Die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 1 bis 4 können nebeneinander verhängt werden. Exmatrikulationen sind bei allen Ordnungsverstößen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 nur auf Grundlage einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung zulässig. Die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 und 5 können für einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 nicht verhängt werden.

(3) Auf das Ordnungsverfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ohne die sich aus dessen § 2 Absatz 2 ergebenden Einschränkungen Anwendung. Über Ordnungsmaßnahmen ist im förmlichen Verfahren zu entscheiden. Der

abschließende Verwaltungsakt ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über das Ordnungsverfahren erlässt die Hochschule eine Satzung. Die Satzung ist der zuständigen obersten Landesbehörde vor dem Inkrafttreten anzuzeigen.

(4) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 ist eine erneute Immatrikulation an derselben Hochschule innerhalb einer Frist von zwei Jahren ausgeschlossen.

(5) Unabhängig von Maßnahmen nach Absatz 2 und 4 kann das Präsidium im Rahmen der ihm nach § 52 Absatz 5 Satz 2 zustehenden Befugnisse Maßnahmen gegen Störungen des geordneten Hochschulbetriebs durch Studierende treffen. Betroffene sind anzuhören. Die Maßnahmen sind auf höchstens drei Monate, bei Ordnungsverstößen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 mit schweren gesundheitlichen Folgen für die geschädigte Person auf höchstens neun Monate zu befristen. Maßnahmen können wiederholt angeordnet werden, wenn die Störung anhält oder wiederholt wird.“

2. Nach Artikel 1 Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

4. In § 126e Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Zu Abs. 1: Durch die Änderungen in Satz 1 wird ein zwingender Zusammenhang von Ordnungsverstößen mit Bezug zur Hochschule hergestellt und es werden folgende Cluster an Ordnungsverstößen näher definiert: Unter Nummer 1 wird Anwendung, Aufforderung zu oder Bedrohung hinsichtlich körperlicher Gewalt gegen Mitglieder der Hochschule spezifiziert. Nummer 3 wird dahingehend konkretisiert, dass vorsätzliche Straftaten spezifiziert werden – also dann ein Ordnungsverstoß vorliegt, wenn Einrichtungen der Hochschule zum erheblichen Schaden der Hochschule Verwendung finden. In Satz 2 wird der Personenkreis, der den Hochschulmitgliedern gleichgestellten Personen, um Gäste von öffentlichen Veranstaltungen der jeweiligen Hochschulen erweitert.

Zu Abs. 2: Durch die Einfügung nach Satz 2 wird klargestellt, dass nur solche Ordnungsverstöße mit Exmatrikulation geahndet werden dürfen, die auf Grundlage einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung erfolgt sind. Hierdurch wird die harte Maßnahme der Exmatrikulation und höchste Eskalationsstufe des Ordnungsrechts auf den konkreten Fall nach einer erfolgten strafrechtlichen Verurteilung begrenzt. Aufgrund der Einfügung entfällt die Notwendigkeit einer Regelung bezüglich von Exmatrikulationen aufgrund von anderen Tatbeständen und wird infolgedessen gestrichen.

Zu Abs. 3: Durch die Streichung des Institutes eines Ordnungsausschusses wird auf eine gesetzliche Ausgestaltung der Ordnungsverfahren verzichtet. Vielmehr sieht die Ergänzung nunmehr vor, dass die Gremien der Hochschulen selbst Regelungen zu Ordnungsverfahren in ihren Satzungen bestimmen, die der Landesbehörde angezeigt werden müssen. Auf diese Weise steht es den Hochschulgremien im Rahmen der demokratischen Hochschule frei, selbst Institutionen zum Umgang mit Ordnungsverstößen auszugestalten und die Zuständigkeiten für Ordnungsverfahren zu bestimmen.

Zu Abs. 4: Die Änderung sieht für den besonderen Fall einer Exmatrikulation aufgrund eines Ordnungsverstoßes vor, dass die vorgesehene Kann-Regelung zur erneuten Immatrikulation an selbiger Hochschule zu einer gesetzlich geregelten Ausschlussfrist erweitert wird. Die Änderung stärkt den Opferschutz und verhindert

nachhaltig, dass verurteilte Straftäter erneut in den Raum der Hochschule ihres Opfers zurückkehren.

Zu Abs. 5: Neben den Regelungen zum Ordnungsrecht und den vorgesehenen Verfahren soll durch die Änderung des Absatz 5 das Hausrecht der Hochschulen weiter gestärkt und ausgeweitet werden. So kann künftig bei Ordnungsverstößen durch körperliche Gewalt, im Falle von verurteilten Straftaten sowie bei sexuellen Übergriffen ein Hausverbot von bis zu neun anstelle von drei Monaten verhängt werden. Grundsätzlich wird es den Hochschulen ermöglicht Hausverbote wiederholt anzuordnen, wenn die Grundlage der Entscheidung weiter anhält.

Zu Nr. 2:

Die Übergangsfrist zur Anpassung der Grundordnungen läuft zum 25.09.2024 aus. Die Hochschulen arbeiten an ihren Grundordnungs-Entwürfen und die Gremien fassen entsprechende Beschlüsse, soweit dies noch nicht erfolgt ist. Es ist jedoch absehbar, dass nicht alle Hochschulen ihre neue Grundordnung rechtzeitig vor Ablauf der Übergangsfrist beschlossen haben werden und auch die Prüfung eingereichter Grundordnungen durch die Wissenschaftsverwaltung nicht in der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Hochschulvertrags- und Haushaltsverhandlungen haben jeweils Ressourcen gebunden, weshalb die Übergangsfrist nochmal um ein Jahr verlängert wird, um den Prozess abschließen zu können und eine unklare Rechtslage zu vermeiden.

Synopse

BERLINER HOCHSCHULGESETZ	VzB DRs. 19/1572	ÄNDERUNGSANTRAG
<p>§ 16 Maßnahmen zur Erhaltung des Hochschulbetriebs</p>	<p>§ 16 Ordnungsrecht und Maßnahmen zum Schutz der Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen</p>	<p>§ 16 Ordnungsrecht und Maßnahmen zum Schutz der Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen</p>
<p>(1) Das Ordnungsrecht über die Studierenden wird aufgehoben.</p>	<p>(1) Das Ordnungsrecht über die Studierenden wird aufgehoben.</p> <p><u>Der oder die Studierende begeht einen Ordnungsverstoß, wenn er oder sie</u></p> <p>1. <u>durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt,</u></p> <p>2. <u>wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,</u></p> <p>3. <u>Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht,</u></p> <p>4. <u>durch sexuelle Belästigung im Sinne des § 4 Absatz 4 des Landesantidiskriminierungsgesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 532) in der jeweils geltenden Fassung vorsätzlich die Würde einer anderen Person verletzt und dadurch ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder</u></p> <p>5. <u>bezweckt oder bewirkt, dass</u></p> <p><u>a) ein Mitglied der Hochschule aus in § 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen in seiner Würde verletzt wird,</u></p> <p><u>b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen</u></p>	<p>(1) Das Ordnungsrecht über die Studierenden wird aufgehoben.</p> <p><u>Der oder die Studierende begeht einen Ordnungsverstoß, wenn er oder sie mit Bezug zur Hochschule</u></p> <p>1. <u>durch Anwendung von körperlicher Gewalt, durch Aufforderung zur körperlichen Gewalt oder durch Bedrohung mit körperlicher Gewalt ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt,</u></p> <p>2. <u>wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,</u></p> <p>3. <u>Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen vorsätzlichen Straftaten nutzt oder zu nutzen versucht, die der Hochschule erheblichen Schaden zufügt,</u></p> <p>4. <u>durch sexuelle Belästigung im Sinne des § 4 Absatz 4 des Landesantidiskriminierungsgesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 532) in der jeweils geltenden Fassung vorsätzlich die Würde einer anderen Person verletzt und dadurch ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder</u></p> <p>5. <u>bezweckt oder bewirkt, dass</u></p> <p><u>a) ein Mitglied der Hochschule aus in § 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen in seiner Würde verletzt wird,</u></p> <p><u>b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen</u></p>

BERLINER HOCHSCHULGESETZ	VZB DRs. 19/1572	ÄNDERUNGSANTRAG
	<p><u>gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und</u></p> <p><u>c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.</u></p> <p><u>Den Mitgliedern nach Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 sind Ehrenmitglieder und Angehörige nach § 43 Absatz 5 gleichgestellt.</u></p>	<p><u>gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und</u></p> <p><u>c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.</u></p> <p><u>Den Mitgliedern nach Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 sind Ehrenmitglieder und Angehörige nach § 43 Absatz 5 sowie Personen, die an öffentlichen Veranstaltungen der Hochschule teilnehmen, gleichgestellt.</u></p>
	<p><u>(2) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:</u></p> <p>1. _____ der Ausspruch einer Rüge,</p> <p>2. _____ die Androhung der Exmatrikulation,</p> <p>3. _____ der Ausschluss von der Benutzung von bestimmten Einrichtungen der Hochschule, einschließlich ihrer digitalen Infrastruktur,</p> <p>4. _____ der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,</p> <p>5. _____ die Exmatrikulation.</p> <p><u>Die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 1 bis 4 können nebeneinander verhängt werden. Exmatrikulationen bei Ordnungsverstößen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4 sind nur möglich, wenn zuvor die Exmatrikulation nach Satz 2 Nummer 2 angedroht worden ist. Die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 und 5 können für einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 nicht verhängt werden.</u></p>	<p><u>(2) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:</u></p> <p>1. _____ der Ausspruch einer Rüge,</p> <p>2. _____ die Androhung der Exmatrikulation,</p> <p>3. _____ der Ausschluss von der Benutzung von bestimmten Einrichtungen der Hochschule, einschließlich ihrer digitalen Infrastruktur,</p> <p>4. _____ der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,</p> <p>5. _____ die Exmatrikulation.</p> <p><u>Die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 1 bis 4 können nebeneinander verhängt werden. Exmatrikulationen bei Ordnungsverstößen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4 sind nur möglich, wenn zuvor die Exmatrikulation nach Satz 2 Nummer 2 angedroht worden ist. Exmatrikulationen sind bei allen Ordnungsverstößen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 nur auf Grundlage einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung zulässig. Die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 und 5 können für einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 nicht verhängt werden.</u></p>
	<p><u>(3) Auf das Ordnungsverfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)</u></p>	<p><u>(3) Auf das Ordnungsverfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)</u></p>

BERLINER HOCHSCHULGESETZ	VZB DRs. 19/1572	ÄNDERUNGSANTRAG
	<p><u>geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ohne die sich aus dessen § 2 Absatz 2 ergebenden Einschränkungen Anwendung. Über Ordnungsmaßnahmen ist im förmlichen Verfahren zu entscheiden. Der abschließende Verwaltungsakt ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme entscheidet auf Antrag des Präsidiums oder des Akademischen Senats ein Ordnungsausschuss. Dem Ordnungsausschuss muss mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Studierenden der Hochschule und mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt angehören, welches nicht Mitglied der Hochschule sein muss. Die Mitglieder sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Ordnungsausschuss über alle Inhalte der Ausschussarbeit zur Geheimhaltung verpflichtet und haben vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechende Erklärungen abzugeben. Der Ordnungsausschuss arbeitet vertraulich und tagt nichtöffentlich. Das Nähere zur Einsetzung und zur Zusammensetzung des Ordnungsausschusses, zu den Amtszeiten der Mitglieder und zum Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme regeln die Hochschulen durch Satzung.</u></p>	<p><u>geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ohne die sich aus dessen § 2 Absatz 2 ergebenden Einschränkungen Anwendung. Über Ordnungsmaßnahmen ist im förmlichen Verfahren zu entscheiden. Der abschließende Verwaltungsakt ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme entscheidet auf Antrag des Präsidiums oder des Akademischen Senats ein Ordnungsausschuss. Dem Ordnungsausschuss muss mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Studierenden der Hochschule und mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt angehören, welches nicht Mitglied der Hochschule sein muss. Die Mitglieder sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Ordnungsausschuss über alle Inhalte der Ausschussarbeit zur Geheimhaltung verpflichtet und haben vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechende Erklärungen abzugeben. Der Ordnungsausschuss arbeitet vertraulich und tagt nichtöffentlich. Das Nähere zur Einsetzung und zur Zusammensetzung des Ordnungsausschusses, zu den Amtszeiten der Mitglieder und zum Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme regeln die Hochschulen durch Satzung. das Ordnungsverfahren erlässt die Hochschule eine Satzung. Die Satzung ist der zuständigen obersten Landesbehörde vor dem Inkrafttreten anzuzeigen.</u></p>
	<p><u>(4) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.</u></p>	<p><u>(4) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist. ist eine erneute Immatrikulation an derselben Hochschule innerhalb einer Frist von zwei Jahren ausgeschlossen.</u></p>
<p>(2) Im Rahmen der ihm nach § 52 Absatz 5 Satz 2 zustehenden Befugnisse kann das Präsidium Maßnahmen gegen Störungen des geordneten Hochschulbetriebs durch Studierende treffen; diese sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Betroffene sind anzuhören.</p>	<p>(2) Im Rahmen der ihm nach § 52 Absatz 5 Satz 2 zustehenden Befugnisse kann das Präsidium Maßnahmen gegen Störungen des geordneten Hochschulbetriebs durch Studierende treffen; diese sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Betroffene sind anzuhören. <u>(5) Unabhängig von Maßnahmen nach Absatz 2 und 4 kann das Präsidium im Rahmen der ihm nach § 52 Absatz 5 Satz 2 zustehenden Befugnisse Maßnahmen gegen Störungen des geordneten Hochschulbetriebs durch Studierende treffen; diese sind auf</u></p>	<p>(2) Im Rahmen der ihm nach § 52 Absatz 5 Satz 2 zustehenden Befugnisse kann das Präsidium Maßnahmen gegen Störungen des geordneten Hochschulbetriebs durch Studierende treffen; diese sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Betroffene sind anzuhören. <u>(5) Unabhängig von Maßnahmen nach Absatz 2 und 4 kann das Präsidium im Rahmen der ihm nach § 52 Absatz 5 Satz 2 zustehenden Befugnisse Maßnahmen gegen Störungen des geordneten Hochschulbetriebs durch Studierende treffen; diese sind auf</u></p>

BERLINER HOCHSCHULGESETZ	VZB DRs. 19/1572	ÄNDERUNGSANTRAG
	<p><u>höchstens drei Monate zu befristen. Betroffene sind anzuhören. Bei anhaltenden oder wiederholten Störungen des geordneten Hochschulbetriebs durch Studierende sowie bei Ordnungsverstößen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 mit schweren gesundheitlichen Folgen für die geschädigte Person kann das Präsidium Maßnahmen nach Satz 1 wiederholt anordnen.</u></p>	<p><u>höchstens drei Monate zu befristen. Betroffene sind anzuhören. Bei anhaltenden oder wiederholten Störungen des geordneten Hochschulbetriebs durch Studierende sowie bei Ordnungsverstößen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 mit schweren gesundheitlichen Folgen für die geschädigte Person kann das Präsidium Maßnahmen nach Satz 1 wiederholt anordnen. Die Maßnahmen sind auf höchstens drei Monate, bei Ordnungsverstößen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 mit schweren gesundheitlichen Folgen für die geschädigte Person auf höchstens neun Monate zu befristen. Maßnahmen können wiederholt angeordnet werde, wenn die Störung anhält oder wiederholt wird.</u></p>
<p>§ 126e Übergangsregelungen zu Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft</p>	<p>§ 126e Übergangsregelungen zu Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft</p>	<p>§ 126e Übergangsregelungen zu Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft</p>
<p>(1) Die Anpassung von Satzungsbestimmungen an die Regelungen des Artikels 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) richtet sich nach den folgenden Bestimmungen, wobei Rechte Dritter bei der Anpassung angemessen zu berücksichtigen sind:</p> <p>1. Die Hochschulen haben der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes an dieses angepasste Grundordnungen und sonstige in § 90 Absatz 1 Satz 2 genannte Satzungen zur Bestätigung vorzulegen und alle übrigen Satzungen innerhalb eines Jahres anzupassen; Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge sind ein Jahr nach Ablauf der für die Vorlage der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung bei der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach dem ersten Halbsatz vorgesehenen Frist anzupassen. Den genannten Bestimmungen entgegenstehende Regelungen der Grundordnungen und sonstigen Satzungen treten nach den in Satz 1 jeweils bestimmten Zeitpunkten außer Kraft.</p> <p>2. Soweit die Hochschulen auf der Grundlage des § 7a in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes geltenden Fassung in ihren Grundordnungen abweichende Regelungen getroffen haben, gelten diese fort; dies gilt nicht,</p>	<p>[unverändert]</p>	<p>(1) Die Anpassung von Satzungsbestimmungen an die Regelungen des Artikels 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) richtet sich nach den folgenden Bestimmungen, wobei Rechte Dritter bei der Anpassung angemessen zu berücksichtigen sind:</p> <p>1. Die Hochschulen haben der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von drei vier Jahren nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes an dieses angepasste Grundordnungen und sonstige in § 90 Absatz 1 Satz 2 genannte Satzungen zur Bestätigung vorzulegen und alle übrigen Satzungen innerhalb eines Jahres anzupassen; Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge sind ein Jahr nach Ablauf der für die Vorlage der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung bei der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach dem ersten Halbsatz vorgesehenen Frist anzupassen. Den genannten Bestimmungen entgegenstehende Regelungen der Grundordnungen und sonstigen Satzungen treten nach den in Satz 1 jeweils bestimmten Zeitpunkten außer Kraft.</p> <p>2. Soweit die Hochschulen auf der Grundlage des § 7a in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes geltenden Fassung in ihren Grundordnungen abweichende Regelungen getroffen haben, gelten diese fort; dies gilt nicht,</p>

BERLINER HOCHSCHULGESETZ	VzB DRS. 19/1572	ÄNDERUNGSANTRAG
soweit Abweichungen von § 67 erfolgt sind.		soweit Abweichungen von § 67 erfolgt sind.

Terminplan für die Sitzungen des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung - Plenarwoche, 09.30 Uhr, Raum 376 -

2025

Januar						
M	D	M	D	F	S	S
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

Februar						
M	D	M	D	F	S	S
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28		

März						
M	D	M	D	F	S	S
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31						

April						
M	D	M	D	F	S	S
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30				

Mai						
M	D	M	D	F	S	S
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

Juni						
M	D	M	D	F	S	S
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30						

Juli						
M	D	M	D	F	S	S
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

August						
M	D	M	D	F	S	S
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31

September						
M	D	M	D	F	S	S
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30					

Oktober						
M	D	M	D	F	S	S
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

November						
M	D	M	D	F	S	S
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30						

Dezember						
M	D	M	D	F	S	S
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

Plenarsitzungen

Ausschusssitzungen

Schulferien und unterrichtsfreie Tage, Sonn- und Feiertage

Parlamentsferien: 14.07. – 06.09.2025

Feiertage:

Neujahr (1. Januar), Internationaler Frauentag (8. März), Karfreitag (18. April), Ostern (20./21. April), Maifeiertag (1. Mai), Chr. Himmelfahrt (29. Mai), Pfingsten (8./9. Juni), Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober), Weihnachten (25./26. Dezember)

Schulferien und unterrichtsfreie Tage:

Winterferien	03.02.2025	–	08.02.2025
Osterferien	14.04.2025	–	25.04.2025
Freitag nach Maifertag	02.05.2025		
Freitag nach Christi Himmelfahrt	30.05.2025		
Pfingsten	10.06.2025		
Sommerferien	24.07.2025	–	06.09.2025
Herbstferien	20.10.2025	–	01.11.2025
Weihnachtsferien 2025/2026	22.12.2025	–	02.01.2026

Stand: 07.06.20